Hygiene- und Sicherheitskonzept der MTG Horst

Vorkehrungen der MTG Horst 1881 e.V., um die Auflagen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 3. Dezember 2021 gültigen Fassung.

MTG-Konzept in der Fassung vom 06.12.2021

Erstellt von der Geschäftsführung der MTG Horst.

Freigegeben vom geschäftsführenden Vorstand.

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Rahmenbedingungen 3
3. Ziele des Konzepts 4
4. Vorgaben und Problemstellungen 4
5. Die Regelungen im Einzelnen 5
   - 5.1. Geimpft – Getestet - Genesen 5
   - 5.2. Gesundheit 6
   - 5.3. Kontaktreduktion 6
   - 5.4. Abstände 6
   - 5.5. Vorkehrungen zu Hygiene und Infektionsschutz 7
   - 5.6. Einverständniserklärung 9
   - 5.7. Gruppenzusammensetzung 9
   - 5.8. Sanitäre Einrichtungen 10
   - 5.9. Negativnachweis / Immunisierung 10
6. Sport analog 11
   - 6.1. Outdoor–Sport 11
   - 6.2. Sport in geschlossenen Räumen / Hallen 12
7. Vereinsheim 12
   - 7.1. Sportgruppen 12
   - 7.2. Versammlungen 12
   - 7.3. (Private) Feiern 12
   - 7.4. Zuordnung / Verantwortung 13
8. Infektionsfall 13
   - 8.1. Trainer*in 13
   - 8.2. Sportler*in 13
   - 8.3. Meldung an die Geschäftsstelle 14
9. Infotheke 14
10. Verstöße / Sanktionierung 14

1. Einleitung

Der aktive Sport ist fast wieder uneingeschränkt möglich. In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich „2G“. Dies gilt auch für die Sportangebote in Kitas und (Grund-)Schulen.

„3G“ gilt nur noch in sehr wenigen Bereichen, dafür gilt bei Veranstaltungen mit geselligem Charakter nun „2G plus“.

In einigen Teilen im Konzept findet „2G-plus“ bereits Anwendung. Verantwortliche einer Trainingsgruppe haben darüber hinaus die Möglichkeit „2G-plus“ für ihre Gruppe anzuordnen.

Dieses Konzept regelt

- den Umgang mit den Vorgaben in Bezug auf die Mitarbeitenden der MTG Horst.
- den Sportbetrieb für Kursteilnehmer*innen und Mitglieder*innen (kurz: Sportler*innen).

Mit diesem Konzept möchte die MTG ihren Beitrag dazu leisten, dass

- das Infektionsrisiko im direkten Zusammenhang mit einem Sportangebot der MTG Horst auf ein Minimum reduziert wird.
- im Falle eines Infektionsfalls der Mitarbeitenden der MTG Horst oder von Sportler*innen die Anzahl der möglichen Ansteckungen auf ein Minimum reduziert werden kann.

2. Rahmenbedingungen

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein dynamisches Dokument. Die Regelungen und Verhaltensanweisungen sind stets abhängig von der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie. Sowohl das allgemeine Infektionsgeschehen, als auch die Vorgaben der übergeordneten Stellen (Landes- und Bezirksregierungen, Stadtsportbund, Vereinsvorstand u.a.) setzen den jeweiligen Rahmen.

In das Konzept fließen Maßnahmen zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie weitere Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands mit ein.

Sollten dadurch Inhalte des Konzeptes im Widerspruch zu geltenden Verordnungen von Land oder Kommune stehen, so sind diese automatisch hinfällig.

3. Ziele des Konzepts

Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von möglichst sicheren Rahmenbedingungen für den Vereinsbetrieb:

- Schaffung eines rechtsicheren Rahmens für die Übungsleitung innerhalb des Vereinsbetriebs.
- Schaffen eines Rahmens, in dem die Gefahr einer Übertragung auf ein Minimum reduziert wird.

4. Vorgaben und Problemstellungen

Eine Übertragung von SARS-CoV-2-Erregern findet vor allem durch Tröpfcheninfektionen sowie durch eine konzentrierte Ansammlung von Aerosolen in der Umgebungsluft statt. Eine Schmierinfektion (Übertragung durch kontaminierte Oberflächen) scheint eine untergeordnete Rolle zu spielen. Deshalb müssen sowohl die Abstände zwischen den Sportler*innen, als auch der korrekte Umgang mit Trainingsgeräten sorgsam geplant und sichergestellt werden.

Einige grundsätzliche Vorgaben ergeben sich dabei aus der Coronaschutzverordnung und sind daher direkt gesetzlich verpflichtend, andere sind Empfehlungen und Vorgaben zum Arbeitsschutz sowie Empfehlungen verschiedener Fachverbände, die sich ebenfalls umfassend damit beschäftigt haben, im Rahmen eines geeigneten Konzeptes ein Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben drohen direkte Strafen durch die prüfende Behörde. Bei den Empfehlungen der Verbände könnte ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen, sollte nachgewiesen werden, dass eine Erkrankung darauf zurückzuführen ist, dass die Empfehlungen des Fachverbandes der entsprechenden Sportart nicht eingehalten wurden.

Die Maßnahmen lassen sich auf einige wenige Punkte reduzieren, die unbedingt eingehalten werden sollten:

- Zutritt zu geschlossenen Räumen mit „3G“: Geimpft, getestet oder genesen
- nur gesund zum Sport und / oder zur Arbeit
- Kontakte weiterhin reduzieren, Abstände – wo möglich – groß lassen
- geeignete Vorkehrungen zu Hygiene und zum Infektionsschutz
- geregelter Zutritt zum Sportraum / Sporthalle

5. Die Regelungen im Einzelnen

5.1. Geimpft – Getestet - Genesen

Der Zutritt zu geschlossenen (Sport-)Räumen ist grundsätzlich nur geimpft oder genesen erlaubt. Die Kontrollpflicht liegt bei der für den Raum verantwortlichen Person.

„3G gilt nur noch für Veranstaltungen von Gremien, wie zum Beispiel Abteilungsvorständen. Der/die für die Veranstaltung Verantwortliche kann darüber hinaus weiter Vorsichtsmaßnahmen festlegen (zum Beispiel „2G“). Nach Möglichkeit sollen Versammlungen als Videokonferenz stattfinden.

a. Sportbetrieb mit „2G“

Folgende Personen dürfen am Trainings- und Wettkampfbetrieb (incl. Kurse) teilnehmen:

- Vollständig Geimpfte
- Genesene
- Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Schüler ab 16 Jahre benötigen anstelle eines Testnachweises eine Bescheinigung der Schule. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters
- als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten SchülerInnen gleichgestellt. Sie sollen regelmäßig einen Selbsttest vornehmen.
- Ab 16 Jahren darf eine ungeimpfte Personen nur dann am Sport teilnehmen, wenn die Sportgruppe an einem Wettkampfbetrieb (Liga) teilnimmt UND sie einen negativen PCR–Test vorlegt.
- Für Zuschauer*innen gilt ausschließlich „2G“.

b. „2G – Plus“

Für Veranstaltungen mit geselligem Charakter (zum Bespiel Weihnachtsfeiern) gilt „2G plus“: Es dürfen nur Personen teilnehmen, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich einen Negativnachweis vorlegen.

c. Nachweis / Kontrolle

Für die Kontrolle der Nachweise ist grundsätzlich der Veranstalter (=Verein) verantwortlich. Die Kontrolle wird wie folgt delegiert:

- Mitarbeiter*innen / Übungsleiter*innen / Kursleiter*innen: Geschäftsstelle. Alle werden von der Geschäftsstelle aufgefordert, ihren Impf- / Genesenennachweis an die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- Mitglieder / Kursteilnehmer*innen: Übungs- / Kursleiter
  Alle am Sportangebot Teilnehmende müssen ihren Nachweis vorlegen. Das Datum des vollständigen Impfschutzes kann dokumentiert werden, damit dieser nicht zu jeder Sportstunde erneut vorgezeigt werden muss.
- Bei Heimspielen kann die Nachweispflicht für die Gastmannschaft auf einen Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft übertragen werden.
- Für die Kontrolle der Zuschauer*innen ist die Heimmannschaft zuständig.
- Zur Überprüfung der Immunisierung soll die APP des RKI „CovPassCheck“ eingesetzt werden. Sofern der Immunisierungsstatus bereits dokumentiert ist, kann die Überprüfung mit der APP „CovPassCheck“ entfallen.

5.2. Gesundheit

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen nicht zum Sport oder zur Arbeit kommen. Ausnahmen sind nach ärztlicher Abklärung für Übungsleiter*innen und Mitarbeiter*innen möglich.

Ungeimpfte Mitarbeiter*innen, die Kontakt zu einer Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen 14 Tage (Inkubationszeit) nicht zur Arbeitsstelle kommen, bzw. erst nach einem negativen Test wieder die Arbeitsstelle betreten.

5.3. Kontaktreduktion

Um eine unbewusste Übertragung zu vermeiden, sollen Kontakte weiterhin reduziert werden. Dies gilt auch vor und nach dem eigentlichen Training und beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte, sowie in den Trainingspausen. Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen u. ä.) wird verzichtet.

5.4. Abstände

Um das Risiko einer persönlichen Quarantäne, sowie einer Ansteckung zu reduzieren, wird daher grundsätzlich Sport treiben mit Abstand empfohlen.

a. Kontaktfreier Sport

In Sportarten, in denen kein Körperkontakt üblich, bzw. erforderlich ist, soll generell auf den Mindestabstand geachtet werden. Insbesondere beim Sport am Platz (z. B. auf der Matte oder dem Hocker) soll darauf geachtet werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten werden kann.

b. Kontaktsport

Auch wenn bei der aktiven Sportausübung Kontakt besteht, soll in den Bewegungspausen auf den Mindestabstand geachtet werden.

5.5. Vorkehrungen zu Hygiene und Infektionsschutz

a. Grundsätzliche Vorkehrungen

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ansteckungsgefahr auf Hin- und Rückweg zur Sportstätte auf ein Minimum begrenzt wird. Fahrgemeinschaften sollen unterlassen werden, es sei denn, die Personen wohnen in einem Haushalt. Ist eine Fahrgemeinschaft dennoch erforderlich, so gilt eine Maskenpflicht. (Siehe Abs. 5.5.f)
- In Gebäuden (Sport- und Gesundheitszentrum, Sporthalle, Toilette) ist grundsätzlich eine Schutzmaske zu tragen. Diese kann beim Sport abgenommen werden.
- Eine Sportgruppe wartet grundsätzlich vor der Sportanlage (unter Einhaltung der Sicherheitsabstände), bis sie dort von der Übungsleitung abgeholt wird.
- Es ist für möglichst frische Luft zu sorgen: Sämtliche Fenster sollen geöffnet sein.

b. Nachverfolgbarkeit

- Eine Pflicht zur Dokumentation der Anwesenden durch die Coronaschutzverordnung besteht nicht, wird aber grundsätzlich empfohlen.
- Die Teilnahmen der Sportler*innen können weiterhin in der bereitgestellten App „guestoo“ erfasst werden.
- In den Sportkursen im SGZ wird weiterhin die Anwesenheit dokumentiert.

c. Hygiene

- Die Reinigung der Sanitärräume sowie sämtlicher weiterer Kontaktflächen (z. B. Türklinken) erfolgt gemäß Vorgabe bedarfsgerecht.
- Bei Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden, ein Spender steht zur Verfügung, alternativ ist gründliches Händewaschen möglich.

d. Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen

- Die Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden.
- Nach Nutzung der Toilette sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Seife wird zur Verfügung gestellt.
- Die Personalumkleiden müssen einzeln betreten werden.

- Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist möglich.

e. Nutzung von Trainingsgeräten

- Es sollen möglichst eigene Handgeräte für das Einzeltraining mitgebracht werden.
- Um eine Übertragung durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen zu vermeiden, sollen Trainingsgeräte, die gereinigt werden können, nach der Nutzung mit einem fettlösenden Reiniger gereinigt werden.

f. Mund- und Nasenschutz

- Im gesamten Sport- und Gesundheitszentrum besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht (medizinisch oder FFP2).
- Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu Kunden müssen eine medizinische oder eine FFP2- Maske tragen.
- Mitarbeitende können die Maske am Arbeitsplatz im Büro ablegen.
- Sportler*innen können die Maske während der Übungsausführung ablegen.
- Bei Fahrgemeinschaften sollen alle Mitfahrenden (auch der Fahrer / die Fahrerin) eine Maske tragen.
- Muss ein Gebäude betreten werden, zum Beispiel auf dem Weg zur Toilette, besteht eine Maskenpflicht.
- Auf bestimmten Anlagen kann weiterhin durch die Betreiber (z. B. Stadt Essen) eine Maskenpflicht vorgegeben werden.

g. Nutzung der Corona-Warn-App

- Die Nutzung der Corona-Warn-App hilft grundsätzlich gegen die Pandemie.
- Solange die App den Status „grün“ zeigt, sind keine über das Konzept hinausgehenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere nicht für immunisierte Personen.
- Bei einem Status „rot“ = Kontakt mit einer später positiv getesteten Person ist genau zu prüfen, wo dieser Kontakt am in der App genannten Tag stattgefunden haben könnte.
- Die Teilnahme am Sport darf nur erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass alle Kontakte an dem benannten Tag entweder geschützt (z. B. mit FFP2- Maske beim Einkauf oder Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) oder mit ausschließlich gesunden Personen (zum Beispiel bei einer privaten Feier, wo der Personenkreis der Anwesenden nachvollzogen und befragt werden kann). Die Teilnahme am Sport sollte auch dann nur mit einer regelmäßigen Testung stattfinden.

5.6. Einverständniserklärung

Jede*r Sportler*in erklärt vor einer Teilnahme am Sportbetrieb per Einverständniserklärung, dass:

- er/sie keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome (insbesondere Atemwegsinfektionen) hat.
- er/sie in den letzten 2 Wochen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
- er/sie einen Mund-Nasen-Schutz trägt, der während des direkten Trainings (Übungen am Trainingsgerät, Übungen in der Trainingszone) abgelegt werden kann.
- er/sie die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen oder Desinfizieren der Hände) einhält.
- er/sie in Zukunft vom Training fernbleibt, wenn sich an diesen Voraussetzungen etwas ändern sollte.
- er/sie mit der Nachhaltung der Trainingsdaten einverstanden ist.
- ihm/ihr bewusst ist, dass es sich bei den genannten Punkten um Vorgaben durch die Coronaschutzverordnung sowie um die Anlage „Hygiene und Infektionsstandards“ des Landes NRW handelt und er / sie bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben gleichzeitig gegen gesetzliche Auflagen verstößt.
- er/sie in einem Infektionsfall umgehend die zuständige Übungsleitung, optional die Geschäftsstelle informiert.
- er/sie damit einverstanden ist, dass die Geschäftsstelle proaktiv die Teilnehmenden der Sportgruppe darüber informiert, dass es einen Infektionsfall innerhalb der Gruppe gegeben hat und einen Selbst- oder Schnelltest empfiehlt.

Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre wird die Erklärung stellvertretend von einer/m Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Die beim letzten Neustart abgegebene Erklärung behält weiterhin ihre Gültigkeit.

5.7. Gruppenzusammensetzung

Für den analogen Sport gibt es grundsätzliche Vorgaben in Bezug auf die Gruppengröße, die zum Teil durch behördliche Vorgaben geregelt sind oder aus dem Verständnis von „Infektionsschutz im Sport“ resultieren.

- Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben (dürfen), wird ein Mindestabstand von 5 Metern empfohlen.

5.8. Sanitäre Einrichtungen

- Die Nutzung von Toiletten, Duschen und Umkleiden ist möglich, es gelten die Regelungen zu Abstand und Hygiene.

5.9. Negativnachweis / Immunisierung

Wenn im Konzept ein Negativtest gefordert ist, so sind vollständig geimpfte Personen sowie in den letzten 6 Monaten genesene Personen (= immunisiert) davon ausgenommen.

- Für Veranstaltungen (Training, Wettkampf, Versammlung) in geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis erforderlich.
- Zuschauer dürfen nur geimpft oder genesen Zutritt erhalten.
- Für sportliche Veranstaltungen gilt grundsätzlich „2G“, Ausnahmen siehe 5.1.a

a. Personenkreise

- Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre gelten grundsätzlich als getestet, da sie sich regelmäßig in der Schule testen lassen müssen.
- Weitere Personen ab 16 Jahre können nur noch mit einem negativen PCR-Test am Sportbetrieb teilnehmen, wenn die Sportgruppe an einem Liga- / Wettkampfbetrieb teilnimmt.
- Kinder vor Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle anderen Personen dürfen nur noch immunisiert die Räumlichkeiten betreten.

b. Kontrolle der Nachweise

- Die für das Sportangebot zuständige Person (Kurs-/ Übungsleitung) darf nur zulässige Personen am Sportangebot teilnehmen lassen und hat die erforderlichen Nachweise zu überprüfen.
- Ein Impfnachweis kann dokumentiert werden und muss somit nicht mehr jede Woche vorgezeigt werden.
- Bei einem Nachweis der Genesung ist das Datum des Nachweises zu dokumentieren, dann kann auch hier auf die wöchentliche Kontrolle verzichtet werden.
- Ein Negativnachweis ist vor jeder Sportstunde zu kontrollieren, er darf nicht älter als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.
- Bei sportlichen Veranstaltungen gilt insbesondere für den Zuschauerbereich „2G“. Die Zuschauerinnen sind vor Betreten der Halle mit Hilfe der APP CovPassCheck zu kontrollieren.

- Für die Aktiven auf dem Spielfeld gilt grundsätzlich „2G“, Ausnahmen werden unter Punkt 5.1.a beschrieben.

6. Sport analog

6.1. Outdoor–Sport

- Der Sport darf auf Sportanlagen und auch außerhalb durchgeführt werden.
- Wenn sich mehrere zulässige Gruppen zeitgleich auf einer Sportanlage befinden, so sollen die Trainingsbereiche deutlich voneinander abgegrenzt sein und einen Mindestabstand von 5 Metern haben.
- Eltern und Zuschauer sollen die Sportanlage nicht betreten, Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Abteilungsleitung möglich, wenn Zuschauer grundsätzlich auf der Anlage zugelassen sind.
- Die Trainer können die APP „guestoo“ nutzen, um die Teilnahmen der jungen Menschen direkt vor Ort zu erfassen. Für die Einrichtung ist der Kontakt mit der Geschäftsstelle herzustellen.

a. Beach

- Alle Sportler*innen müssen sich über die MTG-Homepage einen Termin reservieren.
- Die tatsächliche Anzahl der Nutzer legt der Beachausschuss fest.
- Die Verpflichtung zum Negativnachweis legt der Beachausschuss fest.

b. Bezirkssportanlage Sachsenring

- Die Bezirkssportanlage kann durch zugelassene Gruppen genutzt werden.
- Zwischen mehreren zugelassenen Gruppen soll ständig ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten werden.
- Zuständig für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Vereinsgruppen ist die Übungsleitung.
- Zuständig für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von Individualsportler*innen ist der/die Platzwart*in der Sport- und Bäderbetriebe Essen.

c. Vereinsheim (Außengelände)

- Das Vereinsheimgelände ist durch die Stadt Essen als vereinseigene Sportanlage anerkannt.
- Auf der Vereinsheimwiese können zulässige Trainingsgruppen Sport treiben.

- Die Reservierung der Wiese muss über die Geschäftsstelle erfolgen, um eine Doppelbelegung zu vermeiden.

6.2. Sport in geschlossenen Räumen / Hallen

- Der Zugang ist nur geimpft, genesen oder getestet möglich.
- Die Sportler*innen warten vor dem Gebäude und werden dort von der Übungsleitung abgeholt.
- Bei Betreten eines Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden, ein Spender steht zur Verfügung, alternativ ist gründliches Händewaschen möglich.
- Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist grundsätzlich möglich.
- Nach dem Sport sind Gebäude zügig zu verlassen.

a. Kurse im SGZ und Rehabilitationssport

- In den Kursräumen sind zur besseren Orientierung für eine kontaktfreie Sportausübung Markierungen aufgeklebt. Im Raum Freisenbruch/Horst (Trennwand ist geöffnet) gibt es 18, in den Räumen Steele und Eiberg 14 Markierungskreuze. Der Abstand zwischen den Kreuzen beträgt mind. 2 Meter. Die Kreuze dienen der Orientierung und stellen Personenobergrenzen dar.
- Für den Check-In am Reha Terminal darf das Gebäude kurz betreten werden.

b. FIT-CLUB

- Damit es zu keinen Stoßzeiten kommt, ist vor dem Training ein Termin zu buchen.

7. Vereinsheim

7.1. Sportgruppen

- Für Sportgruppen, die im Vereinsheim stattfinden, gelten die Vorgaben aus dem Konzept

7.2. Versammlungen

- Für Versammlungen gelten die Vorgaben aus dem Konzept.
- Die Maske kann am Sitzplatz abgelegt werden, wenn alle einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten oder alle Anwesenden immunisiert oder getestet sind.

7.3. (Private) Feiern

- Feiern (mit oder ohne Tanz) sind möglich.
- Alle Anwesenden müssen immunisiert **und** getestet sein

- Bei Feiern kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 350 ist die Teilnehmerzahl auf höchsten 50 Personen begrenzt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten diese Beschränkung nach in Kraft beziehungsweise wieder außer Kraft tritt.

7.4. Zuordnung / Verantwortung

- Eine Weihnachtsfeier einer Sportgruppe ist dem Punkt 7.3 (Private) Feiern zuzuordnen.
- Die Kontrollpflicht der Negativnachweise liegt beim Mieter, bzw. bei der für die Feier zuständigen Person.
- Verantwortlich für die Veranstaltung im Vereinsheim ist der/die beantragende Person. (laut Mietvertrag)

8. Infektionsfall

Bei allen Vorsichtsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass eine infizierte Person ohne ihr Wissen am Sportbetrieb teilnimmt. Deswegen ist es wichtig, bei einer nachträglichen positiven Testung alle anderen Sportler*innen aus der Trainingsgruppe zu informieren. Ob und in welchem Umfang eine Quarantäne angeordnet wird, entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt der Stadt in dem der/die Sportler*in wohnt.

8.1. Trainer*in

- Bei einem positiven Test der Kurs- oder Übungsleitung muss die Geschäftsstelle informiert werden, mit folgenden Infos: Testdatum Schnelltest, Testdatum PCR-Test, Kontakte zu MTG-Sportler*innen (entsprechende Trainingsgruppen) in den letzten beiden Wochen.
- Die Geschäftsstelle informiert proaktiv die Kontaktpersonen und empfiehlt einen Schnelltest und eine Kontaktvermeidung zu anderen Personen, die Geschäftsstelle kann keine Quarantäne anordnen.
- Die Trainingsgruppe pausiert für 2 Wochen.

8.2. Sportler*in

- Der/die Sportler*in informiert die Kurs-/Übungsleitung.
- Die Kurs-/Übungsleitung informiert die Geschäftsstelle (Name, Vorname, Teilnahme an den Trainings der letzten beiden Wochen, wenn möglich Testdatum).

- Die Geschäftsstelle informiert proaktiv die Kontaktpersonen und empfiehlt einen Schnelltest und eine Kontaktvermeidung zu anderen Personen, die Geschäftsstelle kann keine Quarantäne anordnen.
- Die Trainingsgruppe pausiert für 2 Wochen.

8.3. Meldung an die Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle wird über die Mailadresse coronameldung@mtg-horst.de informiert.
- Die Mailadresse ist eine Weiterleitung an mehrere MTG-Mitarbeiter*innen (private Accounts). Diese stimmen sich untereinander ab, wer (ggf. auch am Wochenende oder Feiertag die Informationskette an die Sportler*innen in Gang bringt.
- Der/die Mitarbeiter*in gibt der Kurs-/Übungsleitung eine Rückmeldung, dass die Info angekommen ist und sich gekümmert wird.

9. Infotheke

- Besucher*innen müssen sich beim Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren.
- Bei Schlangenbildung sollen die Besucher*innen draußen an der frischen Luft warten.

10. Verstöße / Sanktionierung

- Alle Vereinsmitarbeiter*innen (Mitarbeiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Trainier*innen, etc.) tragen dafür Sorge, dass die im Konzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.
- Vereinsmitarbeiter*innen müssen Sportler*innen vom Training ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben des Konzeptes halten können oder wollen.
- Abteilungsleiter*innen haben die Möglichkeit, Trainingsgruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen, sollten die Vorgaben in der Trainingsgruppe nicht umgesetzt werden.
- Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung haben die Möglichkeit, einzelnen Trainingsgruppen oder Abteilungen den Trainingsbetrieb zu untersagen, sollten wiederholt Verstöße gegen das Konzept innerhalb einer Abteilung festgestellt werden.